

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 44/08 B

L 1 KR 170/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 4/06 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der Beklagten gegen Krankheit versicherte Klägerin leidet an den Folgen eines 1975 geschehenen Unfalls, bei dem sie eine Hirnquetschung erlitten hat; bei ihr ist ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt und zudem sind die Merkzeichen "aG", "B" und "RF" zuerkannt. Sie begehrt die Versorgung mit einem Laufband zur Erhaltung ihrer Mobilität. Antrag, Klage (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 3.5.2007) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28.8.2008) sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat sich der Bewertung der Beklagten und des SG angeschlossen, dass ein Laufband ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens darstelle und deshalb als Hilfsmittel nach § 33 SGB V nicht beansprucht werden könne. Dass die Klägerin behinderungsbedingt ein handelsübliches Laufband nicht benutzen könne, sei nach Auswertung der eingeholten Gutachten nicht nachvollziehbar.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin beruft sich zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe, nämlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sowie auf einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Diese Zulassungsgründe sind jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Nicht formgerecht dargetan ist zunächst die behauptete Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG



diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).

- 5 Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat lediglich angegeben, das LSG habe - aus ihrer Sicht - zwei Urteile des BSG (vom 16.9.1999 - B 3 KR 1/99 R -, BSGE 84, 266 = SozR 3-2500 § 33 Nr 33 sowie vom 15.11.2007 - B 3 P 9/06 R -, SozR 4-3300 § 40 Nr 7) nicht beachtet oder unter Verkennung dieser Rechtsprechung entschieden. Damit lässt sich eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG indes nicht begründen. Es reicht nämlich nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend ist vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 196 mwN). Dies ist nicht geschehen.
- 6 2. Der behauptete Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt. Ein Verfahrensfehler ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das kann dem Beschwerdevorbringen nicht entnommen werden.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

